

Fotoapparateversicherung

Produktinformationsblatt

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Die Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Inhalt des Angebots ergibt sich aus dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen sowie möglichen weiteren Antragsunterlagen. Maßgeblich für den angebotenen Versicherungsschutz und die dazu bestimmten Rechte und Pflichten sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten, insbesondere die nachfolgend ausdrücklich in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Der angebotene Vertrag ist eine Fotoapparateversicherung. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Fotoapparate-Versicherungsbedingungen (AVBF 2001) in der Fassung der ERGO Versicherung (Stand 1.12.2007) und Klauseln unter Punkt B des Bedingungswerkes FO 01.

2. Welches Risiko ist durch den Vertrag versichert? Welche Risiken sind ausgeschlossen?

a) Was wird versichert?

Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung eines versicherten Fotoapparates als Folge aller Gefahren, denen der Apparat während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

Nähere Einzelheiten zu Gegenstand und Geltungsbereich können Sie den §§ 1, 2 und 4 AVBF 2001 entnehmen.

b) Was wird ersetzt?

Werden versicherte Sachen zerstört oder gehen verloren, ersetzen wir den Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Bei Beschädigungen ersetzen wir den Reparaturwert höchstens jedoch den Versicherungswert. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um im Zeitpunkt des Schadenfalles neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

Nähere Einzelheiten, auch zu Entschädigungsgrenzen, entnehmen Sie bitte § 7 AVBF 2001.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?

Beitrag	<input type="text"/>	€
Beitragsfälligkeit: Zahlungsweise	<input type="text"/>	, jeweils zum <input type="text"/>
Erstmals zum Versicherungsbeginn	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>
Vertragslaufzeit	<input type="text"/>	Jahr/e

Der Beitrag enthält bei halbjährlicher Zahlungsweise 3% Ratenzahlungszuschlag (eff. Jahreszins 12,75%), bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5% Ratenzahlungszuschlag (eff. Jahreszins 14,10%) und bei monatlicher Zahlungsweise 6% Ratenzahlungszuschlag (eff. Jahreszins 13,73%).

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unver-

züglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vorstehend aufgeführten Versicherungsbeginn. Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt ist.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Werden die Folgebeiträge nicht rechtzeitig gezahlt, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Zudem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Nähere Einzelheiten zur Zahlung und zu Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung entnehmen Sie bitte § 8 AVBF 2001.

4. Welche Ausschlüsse von der Versicherungsleistung gelten für Ihren Vertrag?

Um den Risikoschutz bezahlbar zu machen, werden Sie verstehen, dass die Versicherungsleistung nicht ausnahmslos gewährt werden kann. So schließen wir z. B. die Versicherungsleistung aus, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wird.

Ausgeschlossen sind insbesondere politische Gefahren, Kernenergie sowie Schäden entstanden aufgrund natürlicher oder mangelhafter Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß oder mangelhafter Verpackung bei Transport oder Versand, Verlieren, Liegen-, Hängen- und Stehen lassen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie in § 3 AVBF 2001.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag risikogerecht prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular oder außerhalb davon in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen, können wir unter bestimmten Voraussetzungen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 10 Abs. 1 bis 6 AVBF 2001.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind. Andernfalls können wir den Vertrag kündigen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsprämien anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der § 8 Abs. 7 bis 14 AVBF 2001.

Ebenso wichtig ist die genaue Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsvorschriften zum Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen nach § 5 AVBF 2001.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen.

Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie insbesondere bei Schäden in Beherbergungsbetrieben diesen, bei Schäden aus strafbarer Handlung der zuständigen Polizeidienststelle den Versicherungsfall zu melden haben.

Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können Sie den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 9 AVBC 2001.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zum gemäß Ziffer 3 angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Der Versicherungsschutz endet spätestens zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten können Sie § 8 AVBF 2001 entnehmen.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Folgeversicherungsjahres gekündigt werden. Auch bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Zudem ist jede Partei berechtigt, das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb eines Monats seit Anerkennung bzw. Ablehnung der Versicherungsleistung vorzeitig zu kündigen.

Nähere Einzelheiten zur Kündigung entnehmen Sie bitte den §§ 8 und 9 AVBF 2001.